

KOSTEN DER UNTERKUNFT UND HEIZUNG

Unterkunftskosten und Heizkosten werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen und an den Antragsteller bzw. die Antragstellerin ausgezahlt, soweit sie angemessen sind. Wenn nicht sicher ist, dass der Antragsteller, die Antragstellerin das Geld zweckentsprechend verwendet, kann das Jobcenter Zahlungen auch direkt an einen Vermieter bzw. eine Vermieterin oder an andere Empfangsberechtigte leisten.

UNTERKUNFTSKOSTEN

Ob die Kosten der Unterkunft angemessen sind, wird beurteilt nach

- den individuellen Verhältnissen des Einzelfalls (Zahl der Familienangehörigen, Alter),
- der Wohnfläche,
- der durchschnittlichen Höhe der örtlichen Mieten und den Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarkts im unteren Preissegment.

Hierzu hat der Kreis Herford als Träger der Unterkunftskosten Mietstufen für die einzelnen Städte und Gemeinden innerhalb des Jobcenters erlassen.

Haushaltsgröße	qm	Enger, Hiddenhausen, Kirchlengern, Rödinghausen, Spenge, Vlotho	Löhne	Bünde	Herford
Einpersonenh.	50	215,00 €	227,50 €	230,00 €	237,50 €
Zweipersonenh.	65	266,50 €	280,80 €	286,00 €	295,75 €
Dreipersonenh.	80	328,00 €	345,60 €	328,00 €	364,00 €
Vierpersonenh.	95	389,50 €	410,40 €	389,50 €	432,25 €
Fünfpersonenh.	110	451,00 €	475,00 €	451,00 €	500,50 €
Sechspersonenh.	125	512,50 €	540,00 €	512,50 €	568,75 €
weitere Person	+15	Multipliziert mit 4,10 €/qm	Multipliziert mit 4,32 €/qm	Multipliziert mit 4,10 €/qm	Multipliziert mit 4,55 €/qm

Bewohnen Personen ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, dann gehören zu den Kosten der Unterkunft auch die damit verbundenen Belastungen (zum Beispiel angemessene Schuldzinsen für Hypotheken, Grundsteuer, Wohngebäudeversicherung, Erbbauzins, Nebenkosten wie bei Mietwohnungen). Nicht dazu gehören im Regelfall die Tilgungsraten, mit denen letztlich Vermögen aufgebaut wird, was mit dem Zweck einer Fürsorgeleistung nicht vereinbar ist.

Über die Angemessenheit der Unterkunftskosten entscheidet das Jobcenter im Einzelfall anhand der Kriterien im [Handbuch KdU](#).

UNANGEMESSENE KOSTEN DER UNTERKUNFT

Wenn die Aufwendungen unangemessen hoch sind, ist der Antragsteller beziehungsweise die Antragstellerin verpflichtet, die Kosten der Unterkunft zu senken. Dies kann z. B. durch Verhandlungen mit dem Vermieter oder der Vermieterin, durch Untervermietung oder unter Umständen auch durch Umzug in eine günstigere Wohnung erreicht werden.

Sollte ein Umzug notwendig sein, werden die unangemessenen Kosten der Unterkunft solange gezahlt, bis der Umzug möglich ist oder zugemutet werden kann, in der Regel jedoch für längstens sechs Monate.

Außerdem kann der bisherige Träger die Kosten für das Beschaffen der neuen Wohnung und die Umzugskosten und (ein evtl. neuer Träger) die Mietkaution (diese in der Regel als Darlehen) übernehmen.

UMZUG OHNE ZUSTIMMUNG

Bevor der Antragsteller oder die Antragstellerin einen Vertrag über eine neue Unterkunft abschließt, ist es notwendig, vom bisher örtlich zuständigen Träger eine Einverständniserklärung für die künftigen Aufwendungen einzuholen. Wenn sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Kosten der Unterkunft erhöhen, werden nur die bisherigen Kosten weiter erbracht. Auch können keine Kosten, die mit dem Umzug in Verbindung stehen übernommen werden.

WOHNUNG FÜR UNTER 25-JÄHRIGE

Unverheiratete Jugendliche, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei den Eltern oder einem Elternteil ausziehen wollen, können Miete und Heizkosten für die neue Unterkunft nur erhalten, wenn sie vorher eine Zusicherung des Jobcenters Herford, oder bei Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines neuen Trägers, dessen Zusicherung eingeholt haben.

Diese Jugendlichen erhalten die Zusicherung, wenn

- schwerwiegende soziale Gründe gegen ein Verbleiben in der elterlichen Wohnung sprechen und dies nachgewiesen wird, oder
- der Umzug in die neue Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist, oder
- nachweislich ein ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Ziehen die Jugendlichen ohne die erforderliche Zusicherung um, erhalten sie nur 80 Prozent der Regelbedarf für Alleinstehende. Leistungen für Miete und Heizkosten werden dann nicht erbracht. Auch Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung — [siehe Mehrbedarfe](#) — werden dann nicht übernommen.

HEIZKOSTEN

Heizkosten werden von dem Jobcenter Herford gemäß den Richtlinien des Kreis Herford übernommen ([KdU-Handbuch](#)).